



Der Streitfall – Blatt 28.1.5

Thema: **Allgemeine Grundlagen im Streitfall** **Bundesgerichtshof (BGH)**



Bundesgerichtshof (BGH):

Der BGH wurde am 1. Oktober 1950 in Karlsruhe gegründet.

Um die Blätter der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte mit deren Richterkapazität noch einmal zu unterstreichen, muss hier an dieser Stelle verstanden werden, dass circa 75 % aller Richter in Deutschland, in Karlsruhe beim BGH, beschäftigt sind. Wenn man jetzt die Gerichtslisten der Vorblätter verfolgt, sind etwa lediglich 25 % aller Richter in Deutschland auf diese vielen Gerichte verteilt. Wenn wir gemäß Stand 16. Juli 2007 beim Amtsgericht Tettang auf die Homepage schauen erkennen wir, dass folgender Eintrag zu finden ist:

Leitung:

Direktor des Amtsgerichtes, Müller
Stellvertreter Richter am AG Geiger

Verwaltung:

Amtsrat Abt

Hier ist der Handwerker jedoch buchstäblich auf die Gunst dieses einen Richters angewiesen.

Nehmen wir jetzt zum selben Stand das Amtsgericht Bad Waldsee, erkennen wir, dass lediglich folgender Satz aufzufinden ist:

„Der Dienstvorstand des AG's, ist dessen Direktor“.

Wir erkennen, dass hier nicht einmal namentlich ein fixer Direktor zu finden ist.

Der BGH in Kürze:

Richter

Nach § 125 Abs. 1 GVG werden die Mitglieder des Bundesgerichtshofs durch den/die Bundesminister/in der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss nach Maßgabe des Richterwahlgesetzes berufen und vom Bundespräsidenten ernannt. Der Richterwahlausschuss besteht aus den 16 Landesjustizministern und weiteren 16 Mitgliedern, die vom Bundestag gewählt werden, diesem aber nicht angehören müssen.

Der/Die Bundesminister/in der Justiz beruft den Richterwahlausschuss ein und führt als zuständige/r Fachminister/in den Vorsitz. Er/Sie hat kein Stimmrecht. Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer zum/zur Richter/in am Bundesgerichtshof berufen werden soll. Der Ausschuss prüft, ob der/die Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen besitzt. In das Richterverhältnis darf u.a. nur berufen werden, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist, die Befähigung zum Richteramt besitzt, § 9 DRiG und ein Alter von 35 Lebensjahren vollendet hat. Der Richterwahlausschuss wählt nach den durch Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebenen Gesichtspunkten von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Außerdem ist darauf zu achten, dass Richter aus allen Bundesländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden sind. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Vor jeder Ernennung oder Wahl ist der Präsidialrat des Bundesgerichtshofs zu beteiligen. Die Berufung des Richters erfordert weiterhin die Zustimmung des/der Bundesministers/in der Justiz. Die Berufung ist Voraussetzung für die Ernennung des Richters durch den Bundespräsidenten.

Diese Grundsätze gelten nur für die Berufsrichter/innen. Die Ernennungsverfahren für die ehrenamtlichen Richter/innen, die insbesondere in den Anwalts-, Notar- und Landwirtschaftssenaten tätig sind, sind anders ausgestaltet. In Anwalts- und Notarsachen werden die ehrenamtlichen Richter/innen von dem/der Bundesminister/in der Justiz nach Vorschlagslisten berufen, die die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammern bzw. die Bundesnotarkammer und die Notarkammern eingereicht haben. Beim Landwirtschaftssenat werden die ehrenamtlichen Beisitzer vom Präsidenten des BGH auf Grund einer Vorschlagsliste berufen, die der Zentralkommission der deutschen Landwirtschaft aufstellt.

Die Richter/innen am Bundesgerichtshof treten spätestens mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden; eine Dienstzeitverlängerung ist nicht möglich.

www.bundesgerichtshof.de



Der BGH Bundesgerichtshof:

Bei ihm wird entschieden, wer in einem Rechtsstreit, der am Landesgericht begonnen wurde, in der letzten Berufungsmöglichkeit Recht bekommt. Bzw. besser gesagt, welches Urteil die Parteien bekommen, das letztendlich nicht mehr angefochten werden kann. Die Satire zeigt auf, dass sich dort entscheidet, ob >geköpft< oder >gehängt< wird?

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de
Internet – Berufs - Schulung